So scheint mir also das biblische Zeugnis in unserem Falle durchaus für die alte Sitte zu sprechen. Davon abgesehen gibt es aber vieles, was sich zur Zeit zur Rechtfertigung der neuen anführen läkt. Einmal sucht jeder Mensch, auch unbewukt, in der Rirche das. was die Bibel die Gemeinschaft der Heiligen nennt. Da er es heute dort selten findet, sucht er es durch Rultivierung der natürlichen Ge= meinschaft der Familienbande auch an diesem Orte zu ersetzen. Zum zweiten ruht auch die alte Sitte, wo sie sich noch findet, kaum noch auf dem biblischen Fundament, sondern, gang besonders in unserer hiestgen Rolonie, auf einer höchst ungefunden und heuchlerischen Bruderie in dem Verhaltnis zwischen Mann und Frau, gegen die sich ein reineres Empfinden mit Recht auflehnt. Vor allem aber ist aus der kirchlichen Verkündigung des ewigen Lebens schon seit langem jener Ernst des göttlichen Zornes und Gerichtes ausgebrochen, vor dem alle nur menschlichen Empfindungen, die zarten nicht minder wie die rohen, zu Staub und Asche werden und jenem Sod ver= fallen, aus dem es ihre gereinigte und verklärte Auferstehung in neuer Hoffnung nur in der Gemeinschaft mit dem gefreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Chriftus gibt. Ohne diefes "Stirb und Werde" werden die alten Sitten ihres kirchlichen Charakters entleert und entstehen neue, die von vornherein desselben entbehren. Es werden dann Gesichtspunkte maßgebend, die mit dem kirchlichen Leben nichts mehr zu tun haben. So 3. B. ist für das schwarze Kleid beim Hl. Abendmahl fast nur noch der Rostenpunkt makgebend, Den Reichen ist es zu einfach, um ihren Lurus entfalten zu können, den Urmen ist es zu kostspielig, ein besonderes Rleid oder Unzug für die heiligen Handlungen zu reservieren. Ahnliche säkuläre Gesichts= punkte mannigfaltigster Urt werden für fast alle kirchliche Sitte ausschlaggebend, erstrecken sich bis auf den Stil der Pfarrhäuser und Rirchen, bald dem Prinzip des menschlichen Hochmutes, bald dem seines Rleinmutes, immer aber, wie auch bei der behandelten Sitte von der Trennung der Geschlechter in der Kirche, dem der Eigen= willigkeit folgend. Echte alte kirchliche Sitte kann nur dort konser= viert, echte neue nur dort geboren werden, wo der miles driftianus sich aus der Etappe behaglicher religiöser Gefühle und beguemer Gewohnheiten an die Front des Rampfes um die Seligkeit begibt. Nur dort wird er sich, um seiner eigenen Errettung willen, für eine solche Rampfforderung Difziplin und Sitte einsetzen - mag fie nun alte oder neuc Form ennehmen —, die der Stunde, welche heute im Wider= streit von Rirche und Welt geschlagen hat, wieder "sachgemäß" ent= spricht. 7. Witzel, D. em.

## Lesefrüchte.

Sans Asmuffen, in "Zur Lage 1947", S. 7:

"Einer der gewichtigsten Theologen des 19. Jahrhunderts hat einmal gesagt, der Rirche stände die Ersahrung von dem, was sie selber wäre, noch erst bevor. Daß dieser Theologe ein bekenntnistreuer Theologe war, steht überali außer Zweisel. Es haben ihm

seither auch sehr viele einsichtige Rirchenmänner darin recht gegeben, daß der Rirche in den 1900 Jahren ihres Bestehens ein bestiedigendes Verständnis ihrer selbst noch nicht gegeben sei. Ob dieser Theologe damit Recht gehabt hat, habe ich hier nicht zu untersuchen. Aber das Gewicht seiner Außerung und die Tatsache, das viele fromme Christen und Theologen innerhalb der Exd ihm recht geben, zwingt mich selber, für diese Ansicht offen zu sein und auch andere zu bitten, sie möchten sich für eine Entwicklung offen halten, in der uns neue Erkenntnisse von der Kirche geschenkt werden, die wir bisher noch nicht gehabt haben. Denn offen sein ist im Reiche Gottes eine der notwendigsten und wichtigsten Tugenden."

Helmuth Schreiner, "Vom Recht der Rirche" (1947), S. 104 ff.: "Der theologische Ort des Rirchenrechtes";

"Jede Rechtsgeftaltung vollzieht sich durch Willensbildung und Entscheidung. Die Anwendung des Rechtes in der Kirche vollzieht sich als Wirken, und die Ordnung als ihr Ergebnis ist sein Werk. Der theologische Ort des Kirchenrechtes ist das Werk aus Glauben. in dem doppelten Sinne, den der Begriff des Werkes als Vollzug

und Ergebnis des Handelns angenommen hat.

Die Erkenntnis dieses Tatbestandes schenkt eine weite und freie Aussicht durch das Dickicht der Begriffsverwirrungen und Mißeverständnisse auf dem Felde des Kirchenrechtes. Sie öffnet vor allem das Verständniss für die sachgemäße Rangordnung von Glaube und Recht. Rein Werk ist imstande, den Glauben zu begründen. Reine Rechtsordnung kann konstitutiv sein für die Wahrheit der Kirche. Die guten Werke sind nicht Grund der Rechtsertigung aus Gnaden, sondern umgekehrt: richtiges Recht kann in der Kirche Heimat haben und Anwendung sinden als Folge, als Frucht des Lebens aus Gott. Es erübrigt sich, diese Rangordnung durch den Hinweis auf die einsschlägigen Aussagen der reformatorischen Bekenntnisse zu begründen; es erübrigt sich erst recht in unserem Zusammenhang, sie biblisch noch einmal ausdrücklich zu belegen.

Daraus ergibt sich als Folgerung: auch das Recht kann nicht

Daraus ergibt sich als Folgerung: auch das Recht kann nicht als meritum verstanden werden. Es ist unter keinen Umständen heilsenotwendig. Damit fällt die ganze Ronstruktion des ius divinum und die damit verbundene Gesetlichkeit. Aber noch mehr: Gesetlichkeit kann sich auch auf anderem Wege in die Rirche einschleichen: Man greift die urchristliche Gemeindeverfassung in den Ansähen, wie sie uns erkennbar ist, auf und hanhabt sie, wie der Biblizismus es zu

tun geneigt ist, als gleichbleibende, allgemeingültige Form.

Wir kennen alle den Stolz, mit dem diese Haltung einhergehen kann. Sie rühmt sich ihrer Einfalt und Schlichtheit, sie rühmt sich ihrer Freiheit von allem, was nach Hierarchie schmeckt, nach Priesterztum und Vischofsnamen, und lebt der Meinung, die Dämonen der Verrechtlichung des inneren Lebens gebannt zu haben. Über das Gegenteil ist der Fall. Sie erscheinen nur an einer anderen Stelle derselben Ebene. Die Ordnung der Kirche wird von außen her gestaltet. Die Ordnung der ersten Christenheit und die Weisungen der

Apostel in der konkreten Situation ihrer Zeit werden als Schema verallgemeinert. Das Leben wird nicht aus Glauben geordnet, so daß es je und je von innen her nach Ort und Stunde des kirchlichen Handelns um eine lebendige Gestalt ringt, sondern einer nova ler unterstellt, genau so wie das Evangelium in dieser Haltung als nova ler mixverstanden wird. Wenn aber die Rechtsordnung nicht mehr als etwas Konsekutives begriffen und als Mittel zum Leben gehandhabt wird — was ist die letzte Folge? Das Recht — hier die Unsätze der urchristlichen Gemeindeordnung — erhält wieder den Charakter des meritum.

Luther und seine Mitarbeiter haben auch in ihrer Stellungnahme zur Rechtsordnung das Verhältnis von Glaube und Werken als grundlegend angesprochen. Insolgedessen haben sie keine bestimmte Versassung zum Rennzeichen der Rirchengerechtigkeit und keine Rechtsordnung als zu allen Zeiten und an allen Orten gültige Form der Rirche angesprochen. Davon spricht der schon erwähnte Urtikel der Augsburgischen Ronsession eindringlich. Das ist von entscheidender Bedeutung.

Uber diese Entscheidung besagt genau das Entgegengesette von dem, was die Verächter der Rechtsordnung meinen. Rechtsgestaltung als konkretes Entscheiden und Wirken aus Glauben ruft nach resormatorischer Aufsassung gerade nicht zur Gleichgültigkeit gegenüber den "guten Werken", sondern zum Vollbringen derselben. Der Charakter des meritum ist ihnen genommen. Aber der Charakter des debitum

nicht."

Eduard Thurnensen "Die Lehre von der Seelsorge", 1946, S. 313.

"Wer Seelsorge übt, muß wissen, daß er damit an einen besonderen Ort tritt. Es ist der Ort, der, bildlich gesprochen, zwischen dem Worte Gottes und dem fündigen Menschen liegt. Das Wort steht auf der einen Seite, der Sunder auf der andern Seite, und nun will das Wort hinübergehen, um den Günder anzureden. Dazu bedarf es eines Trägers, eines Übermittlers. Diefer Träger und Übermittler, der das Wort ausrichtet, ist der Seelforger. In der evangelischen Kirche, die die Rirche des allgemeinen Prieftertums ift, kann jedermann zum Seelsorger werden. Man braucht nicht Pfarrer zu sein. Freilich, weil der Pfarrer von vornherein an diesem Orte der Abermittlung steht, wird ihm auch in besonderer, in vorzüglicher Weise die Seelsorge über= tragen sein. Aber ob Pfarrer oder Nichtpfarrer, es ist auf alle Fälle jedesmal ein besonderer Schritt nötig, um diesen Ort der Seelsorge zu beziehen, Seelforge ist darum trot allgemeinen Prieftertums auch wieder nicht jedermanns Sache. Es bedarf dazu einer Ermächtigung und einer ihr entsprechenden Entschließung, die auf einem inneren Müssen beruht, Man tritt aus der Reihe, wenn man Seelforge übernimmt. Dieses aus aus der Reihe Treten, dieser besondere Schritt, diese Bevollmächtigung ift es, die den Seelforger als Seelforger charakterifieren und auszeichnen."